

Kleine Anfrage **3306**

des Abgeordneten Ramelow (DIE LINKE)

Praxis der Ruhestandsregelungen im Abgeordneten-, im Beamten- und im Ministergesetz II

Durch die Uneinheitlichkeit von Beamtenrecht in den einzelnen Bundesländern und auf Bundesebene haben sich immer wieder Spannungen beim Wechsel von Wahl- und politischen Beamten ergeben. Jüngstes Beispiel dafür ist die Diskussion um die Ruhestandsregelung des ehemaligen Regierungssprechers und Staatssekretärs Peter Zimmermann. Hinzukommt das Nichtvorhandensein einer klaren Verrechnungsregelung für beamtenrechtliche Versorgungsbezüge von Ruhestandsbeamten, wenn sie noch gar nicht aktiv in den Altersruhestand überwechseln. Daraus entstanden und entstehen regelmäßig Debatten über unangemessene Belastungen des Landeshaushalts und damit der Steuerzahler.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit einer Weiterentwicklung des Beamtenrechts zu einem einheitlichen Dienstrecht, in dessen Konsequenz beispielsweise alle Bediensteten in eine Bürgerversicherung einzahlen würden? Wäre die Landesregierung gewillt, sich diesbezüglich mit einer Bundesratsinitiative zu engagieren?
2. Was hat die Landesregierung bislang unternommen, um einfachere, klarere und wirksamere Regelwerke zu erreichen, um Dienstzeiten aus Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene abzusichern? Wie schätzt die Landesregierung die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung zwischen Bund, Ländern und Kommunen ein, damit Fälle wie die "Vorabernennung" eines designierten Ministers zum Staatssekretär zur Wahrung seiner Pensionsansprüche vermieden werden können?
3. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, die Ruhestandsvergütungen von Zeitbeamten neu zu positionieren und dabei gesetzlich zu verankern, dass der generelle Leistungsanspruch nur bei Eintritt des Versorgungsfalls (Erreichen des Pensionsalters, Invalidität etc.) besteht und eine hundertprozentige Aufrechnungsklausel verankert wird, bei der die aus öffentlichen Kassen gezahlten Gelder zugunsten von sämtlichen Einnahmen verrechnet werden?
4. Unter welchen Bedingungen wäre es möglich, dass Staatssekretäre nicht als Beamte, sondern als Angestellte mit Dienstvertrag berufen

werden? Hätte diese Variante Einfluss auf mögliche hoheitliche Tätigkeiten der Staatssekretäre?

5. Unter welchen Bedingungen wäre es möglich, dass Staatssekretäre dem Geltungsbereich des Ministergesetzes zugeordnet werden?

Ramelow